

Organisation der Universität Wien im Universitätsgesetz 2002

11. März 2004

Inhaltsübersicht

Präambel	2
Organisationsplan der Universität Wien	4
1. Abschnitt Geltungsbereich	4
2. Abschnitt Wissenschaftliche Organisationseinheiten	4
3. Abschnitt Maßnahmen zur Stärkung des wissenschaftlichen Profils der Universität Wien	8
4. Abschnitt Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter	9
5. Abschnitt Dienstleistungseinrichtungen, Stabsstellen und Besondere Einrichtungen ...	11
6. Abschnitt Bestimmungen zur Gleichstellung.....	12
7. Abschnitt Gliederung der Universität Wien.....	12
8. Abschnitt Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	14
Anhang: Erläuterungen zum Organisationsplan	15
Grundlagen und Entstehungsgeschichte.....	15
Bezeichnung der Organisationseinheiten	15
Leitung von Organisationseinheiten.....	16
Wissenschaftliche Beiräte (Scientific Advisory Boards)	17
Gliederung in Organisationseinheiten	17
Binnenstrukturen	17
Maßnahmen zur Stärkung des wissenschaftlichen Profils der Universität Wien.....	18
Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter	18
Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen des Organisationsplans	19

Präambel

Erklärtes Ziel der Bemühungen des Rektorats ist es, verbesserte Rahmenbedingungen für die Universität Wien als eine der führenden Universitäten Europas zu schaffen. Dabei vertritt das Rektorat (in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002) die Meinung, dass die Erstellung des Organisationsplans in der logisch-zeitlichen Abfolge vor der Erstellung des Entwicklungsplans und damit vor den Verhandlungen über Zielvereinbarungen erfolgen muss: Entwicklungsplanung in Forschung und Lehre kann nur im Dialog mit strategiefähigen Organisationseinheiten erfolgreich sein.

Auf Basis internationaler Vergleiche und Entwicklungen, der Erfahrungen des UOG 1993 sowie detaillierter Kenntnisse der Universität Wien wurde vom Rektorat im Juli 2003 als Diskussionsgrundlage für die weiteren Schritte ein Papier zu den „Eckpunkten des Organisations- und Entwicklungsplans“ veröffentlicht.

Zu den wesentlichsten Zielvorstellungen („Eckpunkte“) zählen eine stärkere Betonung der Forschungsorientierung und damit eine Stärkung der universitären Lehre, eine bessere Studienorganisation, eine vermehrt internationale Ausrichtung des Studienangebots, der Ausbau der Universität Wien zu einem attraktiven Zentrum für Jungwissenschafte(r)innen und Jungwissenschaftler sowie die Verbesserung der administrativen Rahmenbedingungen für Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftler und Studierende.

Im August 2003 wurden fünf Projektgruppen eingeladen, auf Basis der „Eckpunkte“ und unter der Einbindung von internationalen Expertinnen und Experten Vorschläge zur Gliederung des wissenschaftlichen Bereichs auszuarbeiten. Im Oktober 2003 fanden zahlreiche Gespräche und Informationsveranstaltungen mit den Angehörigen der Universität Wien statt. Darauf aufbauend hat das Rektorat den vorliegenden Entwurf des Organisationsplans ausgearbeitet.

Bei der Gliederung der Universität Wien in wissenschaftliche Organisationseinheiten standen für das Rektorat folgende Prinzipien im Vordergrund:

- Bildung fachlich sinnvoller Einheiten, die wissenschaftsimmanente Bezüge herstellen (Forschungsorientierung), Ausgleich zwischen Innovation und Kontinuität bei der Zusammenfassung der Fächer bzw. Fächerbündel zu Organisationseinheiten
- Internationale Ausrichtung des Studienangebots, bessere Studienorganisation
- Institutionalisierung eines professionellen Managements (Strategiefähigkeit, Innovationsfähigkeit)
- Verbesserung der administrativen Rahmenbedingungen für Studierende und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Nach Berücksichtigung aller zur Verfügung stehenden Kriterien und nach zahlreichen universitätsinternen Gesprächen sowie unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Universitätsrats schlägt das Rektorat im Organisationsplan eine Gliederung der Universität Wien in 15 Fakultäten und zwei Zentren vor.

Zielsetzung dabei war die Schaffung einer überblickbaren Anzahl von Organisationseinheiten und die Umsetzung einer Zwei-Ebenen-Struktur (gemäß Universitätsgesetz 2002). Nur über ein solches Organisationsmodell können die Voraussetzungen geschaffen werden, um in Zukunft das Funktionieren einer „Zielvereinbarungskultur“ zu sichern, welche die Leistungen einzelner Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bzw. einzelner Arbeitsgruppen durch leistungsbezogene (im Gegensatz zu hierarchiebezogener) Ressourcenvergabe berücksichtigt. Die Förderung von

Jungwissenschafte(r)innen und Jungwissenschafte(r)n und die Einhaltung der Richtlinien des Gender Mainstreaming sowie der Frauenförderung sind besonders berücksichtigt.

Das Rektorat sieht für den Winter 2005/06 eine externe Evaluierung der Organisation der Universität Wien vor, um gegebenenfalls auf eine Anpassung des Organisationsplans hinzuwirken.

Organisationsplan der Universität Wien

Die Genehmigung durch den Universitätsrat erfolgte am 11. März 2004.

1. Abschnitt Geltungsbereich

§ 1. Der Organisationsplan der Universität Wien regelt die Organisationseinheiten der Universität Wien sowie die Aufgaben ihrer Funktionsträgerinnen und Funktionsträger.

2. Abschnitt Wissenschaftliche Organisationseinheiten

§ 2. Wissenschaftliche Organisationseinheiten der Universität Wien sind Fakultäten und Zentren.

Fakultäten

§ 3. Fakultäten sind Organisationseinheiten der Universität mit Forschungs- und Lehraufgaben.

Zentren

§ 4. Zentren sind Organisationseinheiten der Universität, die neben Forschung und Lehre besondere Aufgaben für die Universität Wien wahrnehmen oder überwiegend entweder der Lehre oder der Forschung dienen.

Leitung einer Fakultät oder eines Zentrums

§ 5. (1) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Fakultät oder eines Zentrums ist vom Rektorat auf Vorschlag der Mehrheit der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor oder eine Universitätsdozentin oder ein Universitätsdozent (§ 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002) zu bestellen (§ 20 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002), die oder der über die Fähigkeit zur Wahrnehmung von Leitungsfunktionen, insbesondere in der Personalführung, verfügt. Der Vorschlag hat zumindest die Namen von drei qualifizierten Personen zu enthalten und kann vom Rektorat in begründeten Fällen zurückgewiesen werden. Ein Vorschlag, der weniger als drei Namen enthält, ist nur bei Vorliegen sachlicher Gründe zulässig.

(2) An jeder Fakultät und an jedem Zentrum sind vom Rektorat auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters und nach Anhörung der Fakultätskonferenz (§ 7) ein oder zwei geeignete Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters zu bestellen. In Ausnahmefällen können auf Grund der Größe und der Fächervielfalt der Fakultät auch drei geeignete Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestellt werden. Zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern können nur Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals bestellt werden, an Fakultäten müssen die Stellvertreterinnen und Stellvertreter über die Lehrbefugnis (*venia docendi*) verfügen. Bei der Bestellung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist auf die Ausgewogenheit der an der Fakultät repräsentierten Fächer und Personengruppen Bedacht zu nehmen. In begründeten Fällen kann das Rektorat den Vorschlag zurückweisen.

(3) Die Bestellung der Leiterin oder des Leiters und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgt für eine Periode von zwei Jahren und endet mit der Bestellung einer neuen Leiterin oder eines neuen Leiters. Scheidet die Leiterin oder der Leiter während der Funktionsperiode aus ihrer Funktion aus, ist die Nachfolgerin oder der Nachfolger für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig.

(4) Die Leiterin oder der Leiter sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter können vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlusts abberufen werden.

(5) Die Leiterin oder der Leiter einer Fakultät führt die Bezeichnung „Dekanin der ...“ bzw. „Dekan der ...“; ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter führen die Bezeichnung „Vizedekanin der ...“ bzw. „Vizedekan der ...“.

(6) Die Leiterin oder der Leiter ist von der Rektorin oder vom Rektor von ihren oder seinen Aufgaben in Forschung und Lehre zu einem in der Zielvereinbarung unter Bedachtnahme auf die Größe der Fakultät oder des Zentrums und die damit verbundenen Aufgaben festzulegenden Anteil, in der Regel 50 v. H., zu entbinden.

(7) Die Leiterin oder der Leiter und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben einander über sämtliche getroffenen Entscheidungen unverzüglich umfassend zu informieren.

(8) Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten, die nicht zum täglichen Geschäftsbetrieb gehören, sind jedenfalls von der Leiterin oder vom Leiter der Fakultät oder des Zentrums und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter gemeinsam zu treffen. Nähere Regelungen sind in Richtlinien des Rektorats zu treffen.

Aufgaben der Leiterin oder des Leiters einer Fakultät oder eines Zentrums

§ 6. (1) Die Leiterin oder der Leiter einer Fakultät oder eines Zentrums hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Strategieplanung in Abstimmung mit dem Entwicklungsplan der Universität unter Berücksichtigung der Empfehlungen eines allfälligen wissenschaftlichen Beirats;
2. Abschluss der Zielvereinbarung mit dem Rektorat;
3. Führung der laufenden Geschäfte;
4. Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen der Universität gemäß § 27 Universitätsgesetz 2002;
5. organisatorische Leitung und Koordination der Forschungstätigkeit der Fakultät oder des Zentrums sowie Koordination der Lehrtätigkeit im Zusammenwirken mit den Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern;
6. leistungsadäquate Ressourcenverteilung;
7. Ausübung der Funktion der oder des unmittelbaren Dienstvorgesetzten für das dieser Fakultät oder diesem Zentrum zugeordnete Universitätspersonal;
8. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den dieser Fakultät oder diesem Zentrum zugeordneten Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals;
9. Mitwirkung bei Maßnahmen der Qualitätssicherung;
10. Erstattung von Berichten über die Leistungen der Fakultät oder des Zentrums, insbesondere zu den im § 13 Abs. 2 Z 1 Universitätsgesetz 2002 genannten Bereichen;
11. Information der Angehörigen der Fakultät oder des Zentrums sowie der Fakultätskonferenz über wesentliche Entscheidungen;
12. Festlegung der Größe der Fakultätskonferenz.

(2) Die Leiterin oder der Leiter einer Fakultät oder eines Zentrums hat ihre oder seine Aufgabe nach Abs. 1 Z 8 persönlich wahrzunehmen. Die Delegation dieser Aufgabe betreffend das Universitätspersonal mit Habilitation (venia docendi) an andere Personen als an die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters ist unzulässig. Näheres regelt die Satzung.

(3) Die Dekanin oder der Dekan hat der Fakultätskonferenz mindestens einmal pro Semester einen Ausblick über die geplanten Aktivitäten zu geben und über das vergangene Semester zu berichten („Rechenschaftsbericht“). Mindestens einmal im Jahr legt die Dekanin oder der Dekan einen Finanzplan für das laufende und einen Finanzbericht über das vergangene Jahr vor.

Fakultätskonferenzen

§ 7. (1) An jeder Fakultät ist als Beratungsorgan eine Fakultätskonferenz einzurichten. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Stellungnahme bei der Errichtung und Veränderung der Binnenstruktur;
2. Beratung und Stellungnahme bei der Errichtung von intra- und interfakultären Forschungsplattformen;
3. Beratung und Stellungnahme zu dem von der Dekanin oder vom Dekan vorgelegten Entwurf des Entwicklungsplans der Fakultät;
4. Beratung und Stellungnahme bei der Bestellung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats (Scientific Advisory Board) der Fakultät durch das Rektorat;
5. Beratung und Stellungnahme bei der Bestellung der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter;
6. Beratung bei den internationalen Aktivitäten der Fakultät;
7. Erstellung eines Vorschlags zur Größe der Studienkonferenzen (8, 12, 16 oder 20 Mitglieder) an die Studienprogrammleiterin oder den Studienprogrammleiter;
8. Anhörung vor der Bestellung der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters der Fakultät oder des Zentrums (§ 5 Abs. 2).

(2) Die Größe der Fakultätskonferenz wird unter Berücksichtigung der Größe und der Binnenstruktur der Fakultät von der Dekanin oder vom Dekan festgelegt. Die Fakultätskonferenz besteht aus mindestens neun Personen und setzt sich zusammen aus:

1. Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren;
2. Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in halber Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren;
3. Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in halber Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren;
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals.

(3) Ein Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fakultätskonferenz teilzunehmen.

(4) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind nach den Bestimmungen des HSG 1998 zu entsenden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und die Vertreterinnen und Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals sind zu wählen, hiebei ist die Wahlordnung der Universität Wien

(Wahlen in den Senat), Mitteilungsblatt UG 2002 Nr. 5 vom 13.11.2003 mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. An die Stelle der oder des Vorsitzenden des Senats tritt die Dekanin oder der Dekan.
2. Abweichend von § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 und 8 der Wahlordnung ist bei der Erstellung der Wahlvorschläge auf eine angemessene Vertretung von Jungwissenschaftlerinnen und Jungwissenschaftlern sowie der „externen“ Lehrenden Bedacht zu nehmen.
3. Auf eine angemessene Vertretung der Subeinheiten der Fakultät ist Bedacht zu nehmen.

(5) Die Dekanin oder der Dekan hat unverzüglich nach ihrer oder seiner Bestellung, ausgenommen nach einer Bestellung gemäß § 5 Abs. 3 zweiter Satz, die Größe der Fakultätskonferenz festzulegen und die Wahl in die Fakultätskonferenz auszuschreiben. Die Funktionsperiode der Fakultätskonferenz endet mit der Konstituierung der neu gewählten Fakultätskonferenz.

(6) Die Fakultätskonferenz beschließt mit einfacher Mehrheit.

(7) Die Dekanin oder der Dekan sowie ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter gehören der Fakultätskonferenz als ständige Auskunftspersonen ohne Stimmrecht an. Die Dekanin oder der Dekan, bei ihrer oder seiner Verhinderung ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter, leitet die Fakultätskonferenz.

(8) An jedem Zentrum ist eine Zentrumskonferenz einzurichten. Die Bestimmungen über Fakultätskonferenzen, mit Ausnahme jener über die Mindestgröße, sind auf Zentrumskonferenzen sinngemäß anzuwenden.

Binnenstruktur

§ 8. (1) In der Regel sind Fakultäten in Subeinheiten (Institute, Arbeitsbereiche, Arbeitsgruppen etc.) gegliedert. Diese bilden die Binnenstruktur der Fakultät und sind die Einheiten der Qualitätssicherung für die wissenschaftliche Leistung. Die Festlegung sowie eine allfällige Abänderung der Binnenstruktur einer Fakultät erfolgt im Rahmen der Zielvereinbarungen zwischen der Dekanin oder dem Dekan und dem Rektorat.

(2) Die Dekanin oder der Dekan erarbeitet unter Berücksichtigung vorhandener Evaluationsergebnisse, der Vorschläge von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern aus der Fakultät und der bestehenden Binnenstruktur einen Vorschlag für die Binnenstruktur und für den Entwicklungsplan der Fakultät. Die Fakultätskonferenz sowie ein allfälliger wissenschaftlicher Beirat nehmen zum Vorschlag Stellung. Sämtliche Vorschläge der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie die Stellungnahmen der Fakultätskonferenz und des wissenschaftlichen Beirats sind dem Rektorat zu übermitteln. Sie sind Gegenstand der Verhandlungen über die Zielvereinbarung zwischen der Dekanin oder dem Dekan und dem Rektorat.

(3) Die Dekanin oder der Dekan bestellt im Einvernehmen mit ihren oder seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern unter Berücksichtigung der Leistungen in Forschung und Lehre jeweils eine geeignete Wissenschaftlerin oder einen geeigneten Wissenschaftler zur Leiterin oder zum Leiter der im Rahmen der Zielvereinbarung festgelegten Subeinheiten. Die betroffenen Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals sind anzuhören.

(4) Die Dekanin oder der Dekan kann die Leiterin oder den Leiter der Subeinheit ermächtigen, in ihrem oder seinem Namen Aufgaben im Personal- und Ressourcenbereich der Subeinheit wahrzunehmen.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der Subeinheit hat eine adäquate Information und Partizipation aller Angehörigen des Universitätspersonals, insbesondere jener mit Lehrbefugnis (venia docendi), innerhalb der Subeinheit sicherzustellen.

3. Abschnitt

Maßnahmen zur Stärkung des wissenschaftlichen Profils der Universität Wien

Einrichtung von Forschungsplattformen

§ 9. (1) Die Leiterin oder der Leiter einer Fakultät oder eines Zentrums ist berechtigt, durch Vereinbarungen mit anderen Fakultäten und Zentren gemeinsame Forschungsplattformen einzurichten. Das Rektorat kann diese Forschungsplattformen im Rahmen der Zielvereinbarungen mit der Fakultät oder dem Zentrum fördern.

(2) Zur Förderung von Arbeitsgruppen mit einer Tätigkeit auf neuen, innovativen, an der Universität Wien noch nicht verankerten Forschungsgebieten mit hohem Entwicklungspotenzial kann der Rektor insbesondere junge, hochqualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Sinne der Nachwuchsförderung nach einer positiven Evaluierung auf ihren Antrag von ihren Aufgaben in Lehre und Verwaltung für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren freistellen und ausschließlich mit Forschungsaufgaben betrauen. Ihnen sind die organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen für ihre innovative Forschung zur Verfügung zu stellen. Zur Kompensation des Ausfalls der Arbeitskraft der von Aufgaben in Lehre und Verwaltung freigestellten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind der betreffenden Fakultät die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board) der Fakultät oder des Zentrums

§ 10. (1) Jede Fakultät und jedes Zentrum kann von einem wissenschaftlichen Beirat (Scientific Advisory Board) beraten werden, der die Fakultät oder das Zentrum bei ihrer oder seiner Entwicklungsplanung und bei der Erfüllung der Zielvereinbarung unterstützt. Die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats ist in der Zielvereinbarung zwischen dem Rektorat und der Leiterin oder dem Leiter der Fakultät oder des Zentrums festzulegen.

(2) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf unabhängigen, international ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die sich insbesondere auch durch ihre Fähigkeit zur strategischen Weiterentwicklung der Forschungsgebiete einer Fakultät oder eines Zentrums auszeichnen.

(3) Jede und jeder Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals mit Lehrbefugnis (venia docendi) sowie die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats haben das Recht, geeignete Personen für den wissenschaftlichen Beirat vorzuschlagen. Das Rektorat hat die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter und nach Stellungnahme der Fakultätskonferenz aus diesen Vorschlägen auszuwählen und für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu bestellen. Bei der Bestellung ist auf die fachliche Ausgewogenheit des wissenschaftlichen Beirats Bedacht zu nehmen. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Bei der erstmaligen Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats mit drei Mitgliedern ist abweichend von Abs. 3 eines dieser Mitglieder für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu bestellen. Bei der erstmaligen Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats mit vier oder

fünf Mitgliedern sind abweichend von Abs.3 zwei dieser Mitglieder für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu bestellen.

(5) Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können vom Rektorat mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Fakultät oder des Zentrums wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlusts abberufen werden.

(6) Der wissenschaftliche Beirat ist vor dem Abschluss der Zielvereinbarung zwischen der Leiterin oder dem Leiter der Fakultät oder des Zentrums und dem Rektorat anzuhören und nimmt zur Erfüllung der Zielvereinbarung durch die Fakultät oder das Zentrum Stellung.

Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board) der Universität

§ 11. (1) Zu seiner Beratung in Fragen der Entwicklungsplanung kann das Rektorat einen wissenschaftlichen Beirat (Scientific Advisory Board) einrichten. Dieses analysiert und beobachtet die Universität Wien im Kontext der internationalen Wissenschaftslandschaft.

(2) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus sieben unabhängigen und international ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern, die sich insbesondere durch ihre Kenntnis über die an der Universität Wien vertretenen Fächer auszeichnen.

(3) Der Senat und der Universitätsrat haben aus einem Vorschlag des Rektorats, der zumindest 14 Personen zu umfassen hat, jeweils zwei Personen auszuwählen. Diese vier Mitglieder schlagen dem Rektorat drei weitere Personen zur Bestellung vor.

(4) Die Funktionsperiode des wissenschaftlichen Beirats endet mit der Funktionsperiode des Rektorats.

4. Abschnitt

Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

Bestellung und Funktion

§ 12. (1) Nach Festlegung des Wirkungsbereichs der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter gemäß § 18 schlagen die Leiterinnen und Leiter jener Fakultäten und Zentren, die Lehraufgaben im Rahmen der von der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter zu betreuenden Studien wahrnehmen, dem Rektorat geeignete Personen für die Funktion der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters vor. Diese müssen in Forschung und Lehre entsprechend ausgewiesen sein, über organisatorische Fähigkeiten und soziale Kompetenz verfügen. In begründeten Fällen kann das Rektorat den Vorschlag ablehnen. Die Bestellung zur Studienprogrammleiterin oder zum Studienprogrammleiter erfolgt durch das Rektorat nach Anhörung des Senats, der betroffenen Studienrichtungsvertretungen und der betroffenen Fakultätskonferenzen.

(2) Auf Vorschlag der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters und nach Anhörung der Studienkonferenz bestellt das Rektorat eine geeignete Stellvertreterin oder einen geeigneten Stellvertreter oder zwei geeignete Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters. In Ausnahmefällen können auf Grund der großen Zahl der zu betreuenden Studierenden oder der Fächervielfalt auch drei geeignete Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestellt werden. In begründeten Fällen kann das Rektorat den Vorschlag zurückweisen.

(3) Erfolgt die Bestellung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 nicht rechtzeitig, so kann das Rektorat eine Angehörige oder einen Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals mit ihrer oder seiner Zustimmung interimistisch zur Studienprogrammleiterin oder zum Studienprogrammleiter oder zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter bestellen. Die interimistische Funktion endet mit der Bestellung einer Studienprogrammleiterin oder eines Studienprogrammleiters gemäß Abs. 1 oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters gem. Abs. 2. Vor der interimistischen Bestellung einer Studienprogrammleiterin oder eines Studienprogrammleiters sind nach Möglichkeit der Senat, die betroffene Studienrichtungsvertretung oder die betroffenen Studienrichtungsvertretungen, die betroffene Fakultätskonferenz oder die betroffenen Fakultätskonferenzen sowie die Leiterinnen und Leiter der Fakultäten und Zentren (Abs. 1) anzuhören.

(4) Die Funktionsperiode der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters beträgt zwei Jahre, Wiederbestellungen sind zulässig.

(5) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter kann auf ihren oder seinen Antrag von der Rektorin oder vom Rektor von ihren oder seinen Aufgaben in der Fakultät oder im Zentrum, der oder dem sie oder er zugeordnet ist, zu einem vom Rektorat festzulegenden Anteil, in der Regel 50 v. H., entbunden werden. Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter untersteht in dieser Funktion der Fachaufsicht durch das Rektorat.

(6) Die Funktion der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters sowie die Funktion der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters ist mit jener der Dekanin oder des Dekans oder der Leiterin oder des Leiters des Zentrums sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter unvereinbar.

Aufgaben

§ 13. (1) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter erfüllt gemäß den universitären Vorgaben studienorganisatorische und studienrechtliche Aufgaben. Im Rahmen der Zulassung zu Studien (insbesondere Magister- und Doktoratsstudien) können Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter als Gutachterinnen oder Gutachter für das Rektorat tätig werden.

(2) Zu den studienorganisatorischen Aufgaben zählen insbesondere

1. bedarfsgesteuerte Planung und Organisation des Lehrveranstaltungsangebots und des Prüfungsbetriebs einer oder mehrerer Studien (Studienplan/Curriculum) unter Berücksichtigung der Zahl und der Bedürfnisse der Studierenden;
2. Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung;
3. Informations- und Beratungstätigkeit (gemeinsam mit der Österreichischen HochschülerInnenschaft und Beratungseinrichtungen der Universität Wien);
4. Festlegung der Größe der Studienkonferenz.

(3) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter kann sich mit Zustimmung des für Lehrangelegenheiten zuständigen Mitglieds des Rektorats bei der Besorgung der studienorganisatorischen Angelegenheiten der administrativen Einrichtungen der Fakultäten und Zentren bedienen.

(4) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter übt die Fachaufsicht über das ihr oder ihm zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellte allgemeine Universitätspersonal aus.

(5) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat den Fakultätskonferenzen der betroffenen Fakultäten sowie der Studienkonferenz mindestens einmal pro Semester einen Ausblick über die geplanten Aktivitäten zu geben und über das vergangene Semester zu berichten („Rechenschaftsbericht“).

Studienkonferenzen

§ 14. (1) Zur laufenden Beobachtung und Optimierung der Studienorganisation in den von einer Studienprogrammleiterin oder einem Studienprogrammleiter betreuten Studien oder einem von einer Studienprogrammleiterin oder einem Studienprogrammleiter betreuten Studium ist als Beratungsorgan eine Studienkonferenz einzurichten, welcher Studierende und Lehrende zu gleichen Teilen angehören.

(2) Die Studienkonferenz hat folgende Aufgaben:

1. Empfehlung und Stellungnahme zur Bedarfsplanung der Lehre;
2. Empfehlung und Stellungnahme zum Vorschlag der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters an die Dekanin oder den Dekan bezüglich des Lehrprogramms (fachlich/wissenschaftliche Expertise);
3. Beratung bei studienorganisatorischen Angelegenheiten;
4. Anregungen an die Studienprogrammleiterin oder den Studienprogrammleiter zur Verbesserung der Studienbedingungen.

(3) Die Größe der Studienkonferenz beträgt 8, 12, 16 oder 20 Mitglieder und wird von der Studienprogrammleiterin oder vom Studienprogrammleiter festgelegt.

(4) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden einvernehmlich von den betreffenden Studienrichtungsvertretungen gemäß den Bestimmungen des HSG 1998 entsandt. Die Vertreterinnen und Vertreter des wissenschaftlichen Universitätspersonals in den betroffenen Fakultätskonferenzen (§ 12 Abs. 1) bestellen die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrenden; dabei ist auf eine an der tatsächlichen Lehrleistung der verschiedenen Personengruppen orientierte Vertretung Bedacht zu nehmen. Wenn zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einerseits und den Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb andererseits nichts anderes vereinbart ist, erfolgt eine getrennte Bestellung zu gleichen Teilen.

(5) Die Funktionsperiode der Studienkonferenz beträgt zwei Jahre.

(6) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter gehören der Studienkonferenz als ständige Auskunftspersonen ohne Stimmrecht an.

(7) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter, bei ihrer oder seiner Verhinderung ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter, leitet die Studienkonferenz.

5. Abschnitt

Dienstleistungseinrichtungen, Stabsstellen und Besondere Einrichtungen

§ 15. (1) Dienstleistungseinrichtungen sind Organisationseinheiten der Universität, die die Universität, ihre Organisationseinheiten und Organe sowie ihre Angehörigen bei ihrer Aufgabenerfüllung unterstützen. Sie haben im allgemeinen keine Forschungs- oder

Lehraufgaben, können aber mit aufgabenspezifischen wissenschaftlichen Tätigkeiten betraut werden und Ausbildungsfunktionen wahrnehmen.

(2) Stabsstellen sind Einrichtungen der Universität, die insbesondere die Universitätsleitung bei der Entscheidungsfindung und bei der Umsetzung der Entscheidungen unterstützen.

(3) Besondere Einrichtungen sind Einrichtungen der Universität, die auf Grund ihrer Aufgabe einer unabhängigen, international verankerten fachlichen Leitung unterstehen.

(4) Das Rektorat bestellt eine Leiterin oder einen Leiter sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters einer Dienstleistungseinrichtung. Die Leiterin oder der Leiter nimmt die Funktion der oder des unmittelbaren Dienstvorgesetzten für das zu dieser Dienstleistungseinrichtung zugeordnete Universitätspersonal wahr.

(5) Eine allfällige Gliederung der Dienstleistungseinrichtung in Sub-Bereiche sowie die Bestellung einer Leiterin oder eines Leiters für solche Sub-Bereiche erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Dienstleistungseinrichtung im Einvernehmen mit dem Rektorat.

6. Abschnitt **Bestimmungen zur Gleichstellung**

§ 16. Bei der Besetzung von Leitungsfunktionen und der Bestellung von Mitgliedern von Fakultätskonferenzen, Studienkonferenzen und wissenschaftlichen Beiräten ist im Hinblick auf die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Frauenförderung (§ 3 Z 9 Universitätsgesetz 2002) ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern anzustreben. Die entsprechenden Maßnahmen sind in den Zielvereinbarungen zu regeln.

7. Abschnitt **Gliederung der Universität Wien**

Wissenschaftliche Organisationseinheiten

§ 17. (1) An der Universität Wien bestehen die folgenden wissenschaftlichen Organisationseinheiten:

1. Katholisch-Theologische Fakultät;
2. Evangelisch-Theologische Fakultät;
3. Rechtswissenschaftliche Fakultät;
4. Fakultät für Wirtschaftswissenschaften;
5. Fakultät für Informatik;
6. Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät;
7. Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät;
8. Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft;
9. Fakultät für Psychologie;
10. Fakultät für Sozialwissenschaften;
11. Fakultät für Mathematik;
12. Fakultät für Physik;
13. Fakultät für Chemie;
14. Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie;
15. Fakultät für Lebenswissenschaften;
16. Zentrum für Translationswissenschaft;

17. Zentrum für Sportwissenschaft und Universitätssport.

(2) Das Universitäts-Sportinstitut (§ 40 Universitätsgesetz 2002) ist eine organisatorische Untereinheit des Zentrums für Sportwissenschaft und Universitätssport.

Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

§ 18. Die Anzahl und der jeweilige Wirkungsbereich der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter werden vom Rektorat nach Anhörung des Senats festgelegt. Dabei sind die Anzahl der Studierenden in den einzelnen Studien und die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Studien zu berücksichtigen.

Dienstleistungseinrichtungen, Stabsstellen und Besondere Einrichtungen

§ 19. (1) An der Universität Wien bestehen folgende Dienstleistungseinrichtungen:

1. Bibliotheks- und Archivwesen;
2. Finanzwesen und Controlling (Quästur);
3. Forschungsservice und Internationale Beziehungen;
4. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement;
5. Personalwesen und Frauenförderung;
6. Raum- und Ressourcenmanagement;
7. Studien- und Lehrwesen;
8. Zentraler Informatikdienst.

(2) An der Universität Wien bestehen folgende Stabsstellen:

1. Büro des Universitätsrats;
2. Büro des Senats;
3. Büro des Rektorats;
4. Verwaltungskoordination und Recht.

(3) An der Universität Wien besteht eine besondere Einrichtung für Qualitätssicherung. Diese nimmt Aufgaben der Qualitätsprüfung und Evaluierung von Forschung, Lehre und Verwaltung wahr. Ein Scientific Evaluation Board bestehend aus drei unabhängigen, international ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern plant die Evaluationsprozesse in Zusammenarbeit mit der Universitätsleitung und unterstützt den Prozess ihrer Durchführung. Die Bestellung der Mitglieder des Scientific Evaluation Boards erfolgt auf Vorschlag des Rektorats durch den Senat und Universitätsrat. Aus einem zumindest vier Personen umfassenden Vorschlag des Rektorats hat der Senat und der Universitätsrat jeweils eine Person auszuwählen. Diese beiden Mitglieder schlagen dem Rektorat eine weitere Person zur Bestellung vor. Die Funktionsperiode des Scientific Evaluation Board beträgt drei Jahre. Auf Vorschlag des Scientific Evaluation Board bestellt das Rektorat für drei Jahre eine unabhängige fachliche Leiterin oder einen unabhängigen fachlichen Leiter der besonderen Einrichtung für Qualitätssicherung.

(4) Die in Abs. 1 Z 5 genannte Dienstleistungseinrichtung nimmt auch die Aufgaben der Personalentwicklung sowie die Koordination der Aufgaben der Gleichstellung und Frauenförderung wahr. Die in Abs. 1 Z 7 genannte Dienstleistungseinrichtung nimmt auch die Koordination der Aufgabe der Geschlechterforschung, die Koordination der Lehramtsstudien sowie Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf/Studium und Kinderbetreuung wahr. Für diese Aufgaben ist jeweils innerhalb der Dienstleistungseinrichtung eine eigene organisatorische Untereinheit zu schaffen, der für ihre Aufgaben die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen sind.

(5) Die in Abs. 1 Z 5 genannte Dienstleistungseinrichtung nimmt auch die Agenden des Amts der Universität Wien wahr.

(6) An der Universität Wien bestehen folgende gesetzliche Einrichtungen mit besonderen Aufgaben:

1. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (§ 42 Universitätsgesetz 2002);
2. Schiedskommission (§ 43 Universitätsgesetz 2002).

8. Abschnitt Schluss- und Übergangsbestimmungen

Evaluation

§ 20. Das Rektorat hat im Winter 2005/06 die Organisation der Universität Wien einer externen Evaluation zu unterziehen und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Evaluation auf eine Anpassung des Organisationsplans hinzuwirken.

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 21. (1) Dieser Organisationsplan tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. Der provisorische Organisationsplan ist bis zum vollen Wirksamwerden des Organisationsplans (Abs. 3) weiterhin anzuwenden.

(2) Das Rektorat hat für die Vornahme der Implementierungsschritte jeweils durch Kundmachung im Mitteilungsblatt eine angemessene Frist zu setzen. Verstreicht diese Frist ergebnislos, ist das Rektorat nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Ersatzvornahme berechtigt.

(3) Der Organisationsplan wird mit 1. Oktober 2004 voll wirksam. Mit dem vollen Wirksamwerden dieses Organisationsplans tritt der provisorische Organisationsplan außer Kraft.

Anhang: Erläuterungen zum Organisationsplan

Grundlagen und Entstehungsgeschichte

Nach der Diskussion der „Eckpunkte“ mit den Dekanen nach UOG 1993, mit dem Gründungskonvent, mit dem Senat nach Universitätsgesetz 2002 und mit dem Universitätsrat wurden vom Rektorat noch im Juli 2003 fünf Projektgruppen eingerichtet, die eingeladen wurden, unter der Einbindung von internationalen Expertinnen und Experten Vorschläge zur organisatorischen Gliederung des wissenschaftlichen Bereichs der Universität Wien auszuarbeiten. Auf Wunsch des Senats (Universitätsgesetz 2002) war in jeder Projektgruppe mindestens ein Mitglied des Senats nach Universitätsgesetz 2002 vertreten, darunter auch VertreterInnen der Studierenden.

Anfang Oktober 2003 wurden die Ergebnisse der Projektgruppen präsentiert. Von den Arbeitsgruppen wurden Vorschläge zur Neuorganisation der Universität Wien, zu den Leitungsorganen, zur inneren Struktur der zukünftigen Organisationseinheiten für Forschung und Lehre, zu Fragen der Studienorganisation sowie zur Einrichtung von „Forschungszentren“ und zu „Science Boards“ entwickelt.

In zahlreichen Gesprächen und im Rahmen von Informationsveranstaltungen diskutierte das Rektorat die Vorschläge der Projektgruppen mit den Angehörigen der Universität Wien. Außerdem wurde ein Internetdiskussionsforum eingerichtet, in dem Fragen zur zukünftigen Gliederung in Organisationseinheiten und zur Lehrorganisation der Universität Wien zur Debatte standen.

Auf der Grundlage dieser Vorarbeiten und im Hinblick auf die Erfahrungen im UOG 1993 erarbeitete das Rektorat den vorliegenden Vorschlag für den Organisationsplan der Universität Wien. Gemäß den Grundannahmen des „Eckpunkte“-Papiers, einer Reihe von Vorschlägen der Projektgruppen sowie der in zahlreichen Diskussionen geäußerten Meinungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität Wien enthält dieser Organisationsplan eine überschaubare Anzahl von Organisationseinheiten. Es erfolgt ein klares Bekenntnis zu einer Zwei-Ebenen-Struktur, in der eine Leistungs- und Kostensteuerung am besten erfolgen kann, sowie Vorschläge zur „Binnenstruktur“. Über ein solches Organisationsmodell können nach Meinung des Rektorats die Voraussetzungen geschaffen werden, um in Zukunft das Funktionieren einer „Vereinbarungskultur“ zu sichern, welche die Leistungen der einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bzw. von einzelnen Arbeitsgruppen berücksichtigt und gleichzeitig die Universität Wien als Institution im globalen Wettbewerb mit einem erkennbaren Profil stärkt.

Bezeichnung der Organisationseinheiten

Die Wahl der Bezeichnung „Fakultät“ für die Organisationseinheiten knüpft an die lange Geschichte der Universität Wien an. Diese Bezeichnung ist international etabliert und akzeptiert.

Nach Berücksichtigung aller zur Verfügung stehenden Kriterien und nach zahlreichen universitätsinternen Gesprächen sowie unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Universitätsrats schlägt der vorliegende Organisationsplan eine Gliederung der Universität Wien in 15 Fakultäten und zwei Zentren vor:

1. Katholisch-Theologische Fakultät
2. Evangelisch-Theologische Fakultät
3. Rechtswissenschaftliche Fakultät
4. Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

5. Fakultät für Informatik
6. Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät
7. Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät
8. Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft
9. Fakultät für Psychologie
10. Fakultät für Sozialwissenschaften
11. Fakultät für Mathematik
12. Fakultät für Physik
13. Fakultät für Chemie
14. Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie
15. Fakultät für Lebenswissenschaften

Zentrum für Translationswissenschaft

Zentrum für Sportwissenschaft und Universitätssport

Leitung von Organisationseinheiten

Das Gesetz sieht für die Struktur und die Leitung von Organisationseinheiten Bestimmungen vor, die sich im Organisationsplan widerspiegeln zu haben:

- Leiterin oder Leiter kann gemäß § 20 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002 nur eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor oder eine Universitätsdozentin oder ein Universitätsdozent sein.
- Die Bestellung der Leiterin oder des Leiters erfolgt gemäß § 22 Abs. 1 Z 5 Universitätsgesetz 2002 durch das Rektorat.

Der vorliegende Organisationsplan folgt den Vorgaben des § 22 Abs. 1 Z 6 Universitätsgesetz 2002 und den darauf aufbauenden Vorstellungen einzelner Projektgruppen zu einer eindeutigen Zwei-Ebenen-Struktur. In der Regel sind die Fakultäten in Subeinheiten (Institute, Arbeitsgruppen, etc.) gegliedert. Diese stellen die Binnenstruktur der Fakultät dar.

Damit wird das Ziel möglichst großer Klarheit und Eindeutigkeit im Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Leitung verfolgt. Dabei werden strategische und operative Entscheidungsstrukturen nicht voneinander getrennt.

Der gesetzlich geregelte Bestellungsmodus führt zur doppelten Legitimation durch das Rektorat und die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Fakultät oder des Zentrums. Beim Bestellungsmodus der Stellvertreterinnen und Stellvertreter wird die doppelte Legitimation durch die Anhörung der Fakultätskonferenz gewährleistet.

Eine entscheidende Aufgabe der Leiterin oder des Leiters besteht einerseits im Abschluss der Zielvereinbarung mit dem Rektorat (gemäß § 22 Abs. 1 Z 6 Universitätsgesetz 2002), andererseits im Abschluss der daraus resultierenden Zielvereinbarungen (gemäß § 20 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002) mit den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Im Rahmen der Zielvereinbarungsgespräche kann ergebnis- und leistungsorientiert die Mittelvergabe in der Organisationseinheit vereinbart werden. Durch die Festlegung von Handlungsrahmen und die Offenlegung von Entscheidungskriterien sowie die direkte Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll die Qualität der Entscheidungen gesichert werden.

Der Leiter oder die Leiterin soll die Möglichkeit haben – begründet und geregelt in den Zielvereinbarungen – Aufgabenbereiche an Subeinheiten im Rahmen der Binnenorganisation zu delegieren. Die Letztverantwortung verbleibt allerdings immer beim Leiter bzw. bei der Leiterin der Fakultät.

Wie auch in den Projektgruppen diskutiert, sollen die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten von ihren Aufgaben in Forschung und Lehre je nach Größe der Organisationseinheit teilentbunden werden.

Wissenschaftliche Beiräte (Scientific Advisory Boards)

In den Eckpunkten des Rektorats war die Möglichkeit enthalten, die Organisationseinheiten durch das „Dach einer Fakultät“ strategisch zu verbinden. Mit der Entscheidung der Etablierung von Fakultäten als Organisationseinheiten erfolgt auch die strategische Ausrichtung auf dieser Ebene der Organisation. Meinungen und Perspektiven von externen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, die nicht Mitglied der Organisationseinheit sind, sollen daher die strategischen Vorstellungen der Mitglieder der Organisationseinheit ergänzen.

Aus diesem Grund wurde der Vorschlag der Projektgruppe Zeilinger zur Einrichtung von „Science Boards“ in den Organisationsplan als wesentliches Element aufgenommen.

Der wissenschaftliche Beirat gewährleistet eine externe Perspektive für die Arbeit einer Fakultät und soll internationale Vernetzung auch für die Zukunft gewährleisten – eine Forderung, die von allen Projektgruppen implizit oder explizit eingebracht wurde.

Gliederung in Organisationseinheiten

Es ist davon auszugehen, dass es kein „absolutes“, „zeitloses“ Gliederungskriterium für die Organisation einer Universität gibt. Eine Entscheidung darüber, welche Gebiete zusammengefasst werden, ist immer eine Entscheidung, die von derzeitigen (mittelfristigen) Notwendigkeiten ausgeht und auch nur mittelfristig Gültigkeit hat. Aus diesem Grund sollte in Zukunft die Organisationsform keinesfalls starr sein, sondern neue Querbezüge und Entwicklungen sowie Leistungskriterien in eine kontinuierliche Planung der Organisation Eingang finden lassen.

Bestimmende Elemente zur Gliederung der Universität Wien sind in der Präambel dargestellt und basieren auf den Ergebnissen der Projektgruppen sowie den inneruniversitär geführten Diskussionen.

Gemäß den in der Präambel genannten Kriterien wurden die einzelnen Fächer oder Fächerbündel, die grundlagen- und anwendungsorientierte Forschung und Lehre in sich vereinigen, zu Fakultäten zusammengefasst.

Binnenstrukturen

Die zukünftigen Organisationseinheiten (Fakultäten) sollen für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine interne Gliederung aufweisen, die den Erfordernissen der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin entspricht. Die Binnenstruktur soll die Form des wissenschaftlichen Arbeitens (z. B. Forschen in Arbeitsgruppen vs. individuelles Forschen) nachbilden und den tatsächlich bestehenden Arbeitsgruppen bzw. Forschungsfeldern möglichst entsprechen.

Insbesondere durch die Bestimmung des § 8 Abs. 2 des Organisationsplans ist die Partizipation der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der Gestaltung der Binnenstruktur sichergestellt. Bei der Erstellung der Binnenstrukturen ist es dem Rektorat wichtig, eine möglichst hohe Autonomie der Fakultäten zu sichern, Vorschläge von WissenschaftlerInnen aus den Fakultäten zur Binnengliederung heranzuziehen, sowie bestehende Evaluationsergebnisse und die Gliederung nach dem UOG 1993 zu berücksichtigen.

Die Subeinheiten (Institute, Arbeitsgruppen, etc.) sind die primären Einheiten der Forschung und somit auch die Grundeinheiten der Leistungsbeurteilung und der Qualitätssicherung.

Maßnahmen zur Stärkung des wissenschaftlichen Profils der Universität Wien

Inneruniversitär wurde die Einrichtung von Innovations- bzw. Forschungszentren gefordert. Das Rektorat trägt diesen Forderungen durch die Ermöglichung von Forschungsplattformen Rechnung.

Die Bildung von interfakultären Forschungsplattformen (entsprechend der Projektgruppe Weigelin-Schwiedrzik) ist durch den § 9 Abs. 1 ermöglicht.

Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

Forschung und Lehre sind zentrale Aufgaben der Universität Wien. Der Organisationsplan hat daher die entsprechenden Rahmenbedingungen für die bestmögliche Erfüllung dieser Aufgaben sicherzustellen.

Dabei sind grundsätzlich die Fakultäten und Zentren für Forschung und Lehrinhalte verantwortlich; Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter mit entsprechendem administrativem Support übernehmen studienorganisatorische und studienrechtliche Aufgaben. Mit Zustimmung der Vizerektorin oder des Vizerektors für Lehre kann die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter studienorganisatorische Angelegenheiten den Organisationseinheiten übertragen.

Derzeit finden sich an der Universität Wien verschiedene Problembereiche in der Studienorganisation, die es zu verbessern gilt: ungenügende Koordination des Studienangebots, teilweise mangelhafte, ineffiziente und auch ressourcenverschlingende Insellösungen in der Studienorganisation, uneinheitliche Spruchpraxis im Studienrecht und nur bedingte Rechtssicherheit für Studierende.

Durch den Wegfall der bisher gesetzlich determinierten Organe für Studienrecht und Studienorganisation ergibt sich die Notwendigkeit der (Neu-)Regelung dieser Bereiche durch den Organisationsplan.

Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, auf eigenen Antrag teilentbunden von den Aufgaben (Forschung und Lehre) in der Organisationseinheit, der sie angehören und in ihrer Funktion als Studienprogrammleiterin oder Studienprogrammleiter von der Organisationseinheit, der sie angehören, unabhängig. Auch für die Studienprogrammleiterin und den Studienprogrammleiter gilt die Funktionsperiode von zwei Jahren mit Option auf Verlängerung.

Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sind analog zum Bestellungsverfahren für Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten doppelt legitimiert: Die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten bzw. Organisationseinheit, die Lehraufgaben im Rahmen der betreuten Studienrichtungen wahrnehmen, schlagen geeignete Personen vor; die Bestellung einer Studienprogrammleiterin oder eines Studienprogrammleiters erfolgt durch das Rektorat nach Anhörung des Senats, der betroffenen Studienrichtungsvertretungen sowie der betroffenen Fakultätskonferenz(en).

Zur laufenden Beobachtung und Optimierung der Studienorganisation in den von einer Studienprogrammleiterin oder einem Studienprogrammleiter betreuten Studien oder dem von ihr oder ihm betreuten Studium ist eine Studienkonferenz einzurichten.

Diese hat die Aufgabe, Stellungnahmen und Empfehlungen zur Bedarfsplanung sowie zum Vorschlag des Lehrprogramms für ein Studienjahr abzugeben. Darüber hinaus kann die Studienkonferenz die Evaluierung der Studienprogrammleitung und des Studiums beantragen. Die Studienkonferenz berät die Studienprogrammleitung in studienorganisatorischen Agenden (wie etwa die Gestaltung der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, die Gestaltung der Beratung und Information für Studierende, etc.) und ist aufgefordert, Anregungen zur Verbesserung der Studienbedingungen zu geben.

Bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben im Bereich der Lehr- und Prüfungsadministration bedient sich die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter nach Maßgabe der Möglichkeiten bestehender Strukturen. Die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen die zentrale Anlaufstelle für Studierende in administrativen Studienangelegenheiten dar und sollen daher auch in räumlicher Nähe zu den Studierenden lokalisiert werden.

Der Frage des Zustandekommens eines entsprechenden Lehrangebots für ein Semester bzw. Studienjahr wurde in den letzten Monaten besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Als Ergebnis einer Reihe von Beratungen wird folgende Vorgangsweise vorgeschlagen: Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter vereinbart, nachdem das Rektorat mit ihr oder ihm den Bedarf an Lehre für die umzusetzenden Studien (Curricula) oder das umzusetzende Studium (Curriculum) festgelegt hat, mit den Organisationseinheiten das Lehrprogramm je Semester bzw. Studienjahr. Dabei übernimmt in einem ersten Schritt die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter die bedarfsorientierte organisatorische Planungsarbeit (Anzahl der Lehrveranstaltungen, Parallelkurse etc. unter Berücksichtigung der studentischen Bedürfnisse). In einem zweiten Schritt erarbeiten die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter einen Vorschlag zur Erfüllung des Bedarfs (geeignete Lehrpersonen in den Prüfungsfächern, ...). Diese Arbeiten erfolgen in Kooperation mit der Studienkonferenz. Vorschläge der betroffenen Lehrenden sollen berücksichtigt werden.

Der Vorschlag kann von der Dekanin oder dem Dekan begründet zurückgewiesen werden. Nachdem sich Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter und Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten auf das Lehrprogramm geeinigt haben, betrauen bzw. beauftragen die Dekaninnen und Dekane Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer ihrer Organisationseinheiten mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen.

Die gesamtuniversitäre Koordination der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter erfolgt durch das Rektorat über eine ständige „Konferenz der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter“.

Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen des Organisationsplans

Zu § 5 Abs. 7:

Dies betrifft insbesondere Personal- und Ressourcenentscheidungen.

Zu § 5 Abs. 8:

Dies betrifft insbesondere die Anschaffung von Großgeräten.

Zu § 6 Z 7:

Auch wenn die Leiterin oder der Leiter einer Fakultät oder eines Zentrums die Funktion der oder des unmittelbaren Dienstvorgesetzten für das dieser Fakultät oder dem Zentrum zugeordnete Universitätspersonal delegiert, bleibt ihre oder seine Verantwortung in vollem Umfang aufrecht. Die Delegation kann jederzeit widerrufen werden.

Zu § 7 (Fakultätskonferenzen):

Die Leiterinnen und Leiter der Subeinheiten können als Auskunftspersonen in den Fakultätskonferenzen mitwirken.

Zu § 7 Abs. 1:

Die Beantragung einer Evaluierung in Forschung, Lehre und Verwaltung innerhalb der Fakultät durch die Fakultätskonferenz ist im Satzungsteil Qualitätssicherung zu regeln.

Zu § 7 Abs. 1 Z 3:

Der Entwurf des Entwicklungsplans einer Fakultät wird unter Berücksichtigung der gesamtuniversitären Vorgaben des Rektorats von der Dekanin oder dem Dekan gemeinsam mit den Subeinheiten erarbeitet; nach Stellungnahme der Fakultätskonferenz wird dieser Entwurf mit dem allfälligen wissenschaftlichen Beirat beraten und dem Rektorat als ein Beitrag zur gesamtuniversitären Entwicklungsplanung übermittelt.

Zu § 7 Abs. 1 Z 6:

Die gleiche Aufgabe kommt auch dem wissenschaftlichen Beirat zu.

Zu § 7 Abs. 8:

Die Mindestgröße der Zentrumskonferenz beträgt daher 5 Mitglieder.

Zu § 8 Abs. 1:

Die Bezeichnung der Subeinheiten (z. B. Institut, Arbeitsgruppe, Abteilung) kann entsprechend der international üblichen Bezeichnung gewählt werden. Die Sichtbarkeit („visibility“) für ein betriebenes Wissenschaftsgebiet in der internationalen Wissenschaftslandschaft soll dadurch gewährleistet sein. Die Fakultät bildet mit den Subeinheiten ihr Fächerspektrum ab.

Eine Subeinheit zeichnet sich durch Fachnähe aus oder verfolgt gemeinsame wissenschaftliche Ziele. Sie erfüllt jedenfalls folgende Funktionen:

- **Qualitätssicherung:** Die Subeinheiten der Fakultäten bilden die Einheiten der Qualitätssicherung für die wissenschaftliche Leistung.
- **Personal:** Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden Subeinheiten zugeordnet. In begründeten Fällen können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mehreren Subeinheiten zugeordnet sein; in diesem Fall sind die Anteile der Zuordnung festzusetzen. Das technisch-administrative Personal kann Subeinheiten oder direkt der Fakultät zugeordnet werden.
- **Ressourcen:** Die Dekanin oder der Dekan hat die Funktionsfähigkeit der Subeinheit auf Basis der Evaluationsergebnisse, der Zielvereinbarungen und der Entwicklungsplanung der Universität sowie der Fakultät sicherzustellen. Dies kann auch durch Servicierung seitens der Fakultät erfolgen. Der Subeinheit wird eine Kostenstelle innerhalb der Fakultät zugeordnet. Die Universität stellt bezüglich der Kosten- und Leistungsrechnung unterstützende Werkzeuge für die erste Ebene von Subeinheiten zur Verfügung.
- **Wahrnehmung von Leitungsaufgaben:** Jede Subeinheit hat eine Leiterin oder einen Leiter (eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter kann nach dem gleichen Verfahren bestellt werden). An die Leiterin oder den Leiter der Subeinheit werden Aufgaben von der

Dekanin oder dem Dekan unter ihrer oder seiner Verantwortung delegiert (z. B. Funktion der oder des unmittelbaren Dienstvorgesetzten).

Bis zum In-Kraft-Treten der ersten nach diesem Organisationsplan zustande gekommenen Zielvereinbarung kann die Binnenstruktur durch eine diesbezügliche Vereinbarung auf der Basis der UOG 1993-Struktur zwischen der Dekanin oder dem Dekan und dem Rektorat geregelt werden. Diese Vereinbarung kommt analog zum Verfahren des Abschlusses der Zielvereinbarung zustande.

Die ersten Zielvereinbarungen sollen im Herbst 2004 geschlossen werden. Das Budget der Fakultäten und Zentren soll sich ab 1. Jänner 2005 nach diesen Zielvereinbarungen richten.

Zu § 8 Abs. 5:

Die konkrete Ausgestaltung der Information und Partizipation wird insbesondere nach den der Subeinheitsleitung delegierten Aufgaben und der Größe der Subeinheit zu bestimmen sein.

Zu § 10 Abs. 2:

Da die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats der Fakultät oder des Zentrums unabhängig sein sollen, sind Angehörige der Universität Wien von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Zu § 11 Abs. 2:

Da die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats der Universität unabhängig sein sollen, sind Angehörige der Universität Wien von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Zu § 11 Abs. 3:

Die drei weiteren Mitglieder müssen nicht auf dem ursprünglichen Vorschlag des Rektorats enthalten sein.

Zu § 13 Abs. 1:

Zu den studienrechtlichen Aufgaben zählt insbesondere die Wahrnehmung allfälliger nach Maßgabe der Satzung von der oder dem Studienpräses delegierter Aufgaben.

Zu § 14 Abs. 2:

Die Beantragung einer Evaluierung der Studienprogrammleitung oder eines Studiums durch die Studienkonferenz ist im Satzungsteil Qualitätssicherung zu regeln.

Zu § 14 Abs. 4:

Es wird empfohlen, weiters ein beratendes Mitglied aus dem Kreis der Personen, die studienorganisatorische administrative Arbeit leisten, zur Studienkonferenz hinzuzuziehen.

Zu § 16 (Bestimmungen zur Gleichstellung):

Bei den angeführten Leitungsfunktionen handelt es sich um die Leiterinnen und Leiter der Fakultäten, Subeinheiten, Zentren und Dienstleistungseinrichtungen sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, weiters um die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

Zu § 17 Abs. 1 (Wissenschaftliche Organisationseinheiten):

Die Angabe von Fächern dient lediglich dazu, den Wirkungsbereich einer wissenschaftlichen Organisationseinheit zu umreißen und soll kein Präjudiz für eine allfällige Binnenstruktur darstellen. Die Binnenstruktur ist im Rahmen der nach Anhörung der Fakultätskonferenz zwischen der Leiterin oder dem Leiter der wissenschaftlichen Organisationseinheit und dem Rektorat abgeschlossenen Zielvereinbarung flexibel gestaltbar (§ 8 Abs. 1).

Querschnittsmaterien, wie z. B. Gender Studies, Fachdidaktik, Cultural Studies etc., sind in der folgenden Aufzählung nicht explizit angeführt, da sie im Wege der Zielvereinbarung festzulegen und an den betroffenen Fakultäten und Forschungsplattformen wahrzunehmen sind.

Es wird angestrebt, den Bereich Ethik und Recht in der Medizin gemeinsam mit der Medizinischen Universität Wien interuniversitär einzurichten.

Zu § 17 Abs. 1 Z 1 (Katholisch-Theologische Fakultät):

Diese Fakultät soll sämtliche an der Katholisch-Theologischen Fakultät nach UOG 1993 vertretenen Fächer beinhalten.

Zu § 17 Abs. 1 Z 2 (Evangelisch-Theologische Fakultät):

Diese Fakultät soll sämtliche an der Evangelisch-Theologischen Fakultät nach UOG 1993 vertretenen Fächer beinhalten.

Zu § 17 Abs. 1 Z 3 (Rechtswissenschaftliche Fakultät):

Diese Fakultät soll sämtliche an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät nach UOG 1993 vertretenen Fächer beinhalten.

Zu § 17 Abs. 1 Z 4 (Fakultät für Wirtschaftswissenschaften):

Diese Fakultät soll sämtliche Fächer der Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre, weiters die Fächer Recht der Wirtschaft und Wirtschaftssoziologie sowie Statistik mit Ausnahme der Arbeitsgruppe Data Analysis and Computing beinhalten.

Zu § 17 Abs. 1 Z 5 (Fakultät für Informatik):

Diese Fakultät soll die Informatik inklusive Softwarewissenschaft und die Arbeitsgruppe Data Analysis und Computing beinhalten.

Zu § 17 Abs. 1 Z 6 (Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät):

Diese Fakultät soll die Fächer Geschichte, insbesondere Ur- und Frühgeschichte, Alte Geschichte, Altertumskunde, Epigraphik, Archäologie (klassische und interdisziplinäre Ansätze), Numismatik, Geldgeschichte, osteuropäische Geschichte, Zeitgeschichte, Wirtschaftsgeschichte, Sozialgeschichte, Kunstgeschichte, Ägyptologie, Judaistik, Europäische Ethnologie, Byzantinistik und Neogräzistik beinhalten.

Mit der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät ist ein gemeinsamer Ausschuss zur Entwicklungsplanung einzurichten.

Zu § 17 Abs. 1 Z 7 (Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät):

Diese Fakultät soll die Fächer Musikwissenschaft, Sprachwissenschaft, vergleichende Literaturwissenschaft, Klassische Philologie, Mittel- und Neulatein, Germanistik, Niederlandistik, Skandinavistik, Anglistik, Amerikanistik, Romanistik, Slawistik, Finno-Ugristik, Afrikanistik, Orientalistik, Südasienkunde, Tibetkunde, Buddhismuskunde, Ostasienwissenschaften, interkulturelle Kommunikation, Theater-, Film- und Medienwissenschaft beinhalten.

Mit der Historisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät ist ein gemeinsamer Ausschuss zur Entwicklungsplanung einzurichten.

Zu § 17 Abs. 1 Z 8 (Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft):

Diese Fakultät soll die Fächer Philosophie, Wissenschaftstheorie und Erziehungswissenschaft beinhalten, weiters sollen in diese Fakultät die Aufgaben der schulpraktischen Ausbildung integriert werden.

Die Fakultäten für Philosophie und Bildungswissenschaft und für Psychologie legen dem Rektorat einen Entwurf für einen gemeinsamen Entwicklungsplan vor.

Zu § 17 Abs. 1 Z 9 (Fakultät für Psychologie):

Diese Fakultät soll das Fach Psychologie beinhalten.

Die Fakultäten für Philosophie und Bildungswissenschaft und für Psychologie legen dem Rektorat einen Entwurf für einen gemeinsamen Entwicklungsplan vor.

Zu § 17 Abs. 1 Z 10 (Fakultät für Sozialwissenschaften):

Diese Fakultät soll die Fächer Politikwissenschaft, Staatswissenschaft, vergleichende Gesellschaftswissenschaft (ohne Wirtschaftssoziologie), Soziologie, Kulturanthropologie und Sozialanthropologie, Wissenschaftsforschung, Publizistikwissenschaft und Kommunikationswissenschaft beinhalten.

Zu § 17 Abs. 1 Z 11 (Fakultät für Mathematik):

Diese Fakultät soll sämtliche Bereiche der Mathematik sowie das Fach Formale Logik beinhalten.

Zu § 17 Abs. 1 Z 12 (Fakultät für Physik):

Diese Fakultät soll die Fächer Experimentalphysik, Materialphysik, Theoretische Physik, Isotopenforschung und Kernphysik beinhalten.

Zu § 17 Abs. 1 Z 13 (Fakultät für Chemie):

Diese Fakultät soll die Fächer Organische Chemie, Analytische Chemie, Physikalische Chemie, Anorganische Chemie, Theoretische Chemie, molekulare Strukturbiologie und Lebensmittelchemie beinhalten.

Zu § 17 Abs. 1 Z 14 (Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie):

Diese Fakultät soll die Fächer Astronomie, Meteorologie, Geophysik, Mineralogie, Kristallographie, Geologische Wissenschaften, Paläontologie, Geographie, Regionalforschung und Risikoforschung beinhalten. Das Fach Geographie wird, um die Einheit des Bereichs zu wahren, in seinem gesamten Umfang an der Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie angesiedelt.

Zu § 17 Abs. 1 Z 15 (Fakultät für Lebenswissenschaften):

Diese Fakultät soll die Fächer Botanik, Ökologie und Naturschutz, Zoologie, Anthropologie, Biochemie und molekulare Zellbiologie, Mikrobiologie und Genetik, Ernährungswissenschaften, Pharmazeutische Chemie, Pharmakognosie, Pharmakologie, Toxikologie, Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie beinhalten.

Falls im Sinne des Schatz/Nasmyth-Gutachtens „The Future of the Vienna Biocenter“ vom 14. Oktober 2003 eine Vereinbarung mit der Medizinischen Universität Wien über eine Kooperation in den Bereichen Biochemie und molekulare Zellbiologie sowie Mikrobiologie und Genetik zustande kommt, soll die Schaffung eines Zentrums durch Änderung des Organisationsplans vorgenommen werden.

Zu § 17 Abs. 1 Z 16 (Zentrum für Translationswissenschaft):

Dieses Zentrum soll die Fächer Übersetzungswissenschaft, Dolmetschwissenschaft und Terminologiewissenschaft beinhalten.

Zu § 17 Abs. 1 Z 17 und § 17 Abs. 2 (Zentrum für Sportwissenschaft und Universitätssport):

Dieses Zentrum soll das Fach Sportwissenschaften beinhalten. Nach dem Modell der Universität Salzburg bildet das Universitäts-Sportinstitut eine organisatorische Untereinheit des Zentrums für Sportwissenschaft und Universitätssport.

Zu § 19 Abs. 1 Z 1 (Bibliotheks- und Archivwesen):

Diese Dienstleistungseinrichtung umfasst die Bereiche der Universitätsbibliothek inkl. der Fachbibliotheken und der Zentralbibliothek für Physik sowie das Archivwesen.

Zu § 19 Abs. 1 Z 2 (Finanzwesen und Controlling [Quästur]):

Diese Dienstleistungseinrichtung umfasst die Bereiche der Quästur und die Controllingangelegenheiten.

Zu § 19 Abs. 1 Z 3 (Forschungsservice und Internationale Beziehungen):

Diese Dienstleistungseinrichtung umfasst die Bereiche der Beratung von Forscherinnen und Forschern zu Organisation und Abwicklung von Drittmittelprojekten, Förderungen und Patentwesen, jeweils inklusive zugehöriger Rechtsfragen, sowie internationale Beziehungen.

Zu § 19 Abs. 1 Z 4 (Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement):

Diese Dienstleistungseinrichtung umfasst die Bereiche Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungsmanagement und Sponsions- und Promotionsfeiern.

Zu § 19 Abs. 1 Z 5 (Personalwesen und Frauenförderung):

Diese Dienstleistungseinrichtung umfasst die Bereiche der Personalplanung, Personalverwaltung, Personalrecht, Personalentwicklung, Frauenförderung und Gleichstellung einschließlich der Bereitstellung der Infrastruktur zur Umsetzung Europäischer Programme für Frauen in Wissenschaft und Forschung, die von dieser Dienstleistungseinrichtung durchgeführt werden.

Zu § 19 Abs. 1 Z 6 (Raum- und Ressourcenmanagement):

Diese Dienstleistungseinrichtung umfasst die Bereiche Bestands- und Innerbetriebliche Leistungsverrechnung, Versorgungsbereiche, Einkaufsmanagement, Gebäudemanagement, Technik- und Sicherheitsfragen, Raumplanung und Entwicklung, jeweils inklusive zugehöriger Rechtsfragen.

Zu § 19 Abs. 1 Z 7 (Studien- und Lehrwesen):

Diese Dienstleistungseinrichtung umfasst die Bereiche der administrativen Unterstützung des Studien-, Lehr- und Prüfungswesens, organisatorische Betreuung von Studien mit besonderem Koordinationsaufwand (wie Gender Studies, Lehramtsstudien), Studienzulassung, Studienrecht, Studienberatung, Studierendenservices, Projekte im Bereich der Weiterentwicklung der Lehre (wie Neue Medien, Europäischer Hochschulraum) ebenso wie die administrative Unterstützung der oder des Studienpräses.

Zu § 19 Abs. 1 Z 8 (Zentraler Informatikdienst):

Diese Dienstleistungseinrichtung umfasst die Bereiche der Telekommunikations-Infrastruktur der Universität sowie der IT-Dienstleistungen für Forschung, Lehre und Verwaltung.

Zu § 19 Abs. 2 Z 1 (Büro des Universitätsrats):

Diese Einrichtung umfasst den Bereich der Unterstützung des Universitätsrats.

Zu § 19 Abs. 2 Z 2 (Büro des Senats):

Diese Einrichtung umfasst den Bereich der Unterstützung des Senats und der vom Senat eingesetzten Kollegialorgane (§ 25 Abs. 7 und 8 Universitätsgesetz 2002).

Zu § 19 Abs. 2 Z 3 (Büro des Rektorats):

Diese Einrichtung umfasst den Bereich der Unterstützung des Rektorats in den durch das Rektorat zu erfüllenden Aufgaben, insbesondere in Fragen der Entwicklungsplanung und der strategischen Weiterentwicklung der Universität Wien.

Zu § 19 Abs. 2 Z 4 (Verwaltungskoordination und Recht):

Diese Einrichtung umfasst die Bereiche der Koordination jener Geschäftsprozesse der Verwaltung, die mehr als nur eine Organisationseinheit berühren, der Koordination der Dokumentation operativer Daten für das Berichtswesen, der Koordination der IT-Unterstützung der Verwaltung sowie allgemeine Rechtsberatung.

Zu § 19 Abs. 3 (Qualitätssicherung):

Da die Mitglieder des Scientific Evaluation Board unabhängig sein sollen, sind Angehörige der Universität Wien von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Die Bestellung eines Mitglieds des Scientific Evaluation Board zur fachlichen Leiterin oder zum fachlichen Leiter der besonderen Einrichtung für Qualitätssicherung ist zulässig.